



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 57/2020 September 2020**

### **zum Gesetzentwurf zur Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge**

#### **Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht:**

Rechtsanwältin Dr. Elke Bollwerk  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Georg Wolfram Butterwegge  
Rechtsanwalt Andreas Dietzel  
Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange  
Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow  
Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Vorsitzender (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Christian Wiebelt

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Der Europäische Gerichtshof hat durch seine Entscheidung vom 26.03.2020 (EUGH, Urt. v. 26.03.2020 – C-66/19, NJW 2020, 1423) geklärt, dass eine Widerrufsinformation, die auf eine nationale Rechtsvorschrift verweist, die ihrerseits wieder auf weitere nationale Rechtsvorschriften verweist, nicht den Vorgaben in Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Verbraucherkreditrichtlinie entspricht. Mithin ist auch das Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 EGBGB, das für den Beginn der Widerrufsfrist an den Erhalt der Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB anknüpft und in einem Klammerzusatz beispielhaft drei Pflichtangaben benennt, nicht richtlinienkonform.
  - a) Vor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 26.03.2020 – C-66/19 hatte der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in ständiger Rechtsprechung vertreten, dass der Darlehensgeber durch den Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB mittels in Klammern gesetzter Beispiele für Pflichtangaben den Darlehensnehmer<sup>1</sup> klar und verständlich über die Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist informiert, wenn es sich bei den von ihm genannten Beispielen um auf den Vertragstyp anwendbare Pflichtangaben im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche handelt (vgl. BGH, Urt. v. 22.11.2016 – XI ZR 434/15, BGHZ 213, 52, juris, Tz. 18 ff; vgl. auch BGH, Urt. v. 17.04. 2018 – XI ZR 446/16, WM 2018, 1358, juris, Tz. 19; Beschluss v. 19.03.2019 – XI ZR 44/18, WM 2019, 864, juris, Tz. 15).
  - aa) Das Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken (LG Saarbrücken v. 17.01.2019 – 1 O 164/18, WM 2019, 1444) – das zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 26.03.2020 (C-66/19) geführt hat – hat dem Bundesgerichtshof trotz ihm vorgelegter Rügen in entsprechenden Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde weder Anlass gegeben, die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auf das Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken abzuwarten, noch von seiner Rechtsprechung abzurücken. Der Bundesgerichtshof hat auf die fehlende Anwendbarkeit der Richtlinie auf Immobiliendarlehensverträge verwiesen und gemeint, der Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Verbraucherkreditrichtlinie ergebe, ohne dass für vernünftige Zweifel Raum bliebe, dass in der Widerrufsinformation bei der Umschreibung der Bedingungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht sämtliche Informationen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/48/EG aufgelistet sein müssen (vgl. BGH, Beschluss v. 19.03.2019 – XI ZR 44/18, aaO, juris, Tz. 17; vgl. auch BGH, Beschluss v. 02.04.2019 – XI ZR 488/17, nachgewiesen bei juris, Tz. 17; Beschluss v. 12.11.2019 – XI ZR 88/19, nachgewiesen bei juris). In diesem Zusammenhang hat sich der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auch darauf berufen, dass der Gesetzgeber des Gesetzes zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) den Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB mit Gesetzesrang als eine klare und verständliche Gestaltung der Information über die Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist vorgegeben hat, sodass die Gerichte zu einer entgegenstehenden Auslegung nicht befugt seien (vgl. BGH, Beschluss v. 19.03.2019 – XI ZR 44/18, aaO, juris, Tz. 16 f).

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

- bb)** Auch nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 26.03.2020 – C-66/19 – hält der XI. Zivilsenat bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen an seiner Auffassung fest, jene Entscheidung stehe der Anwendung der Gesetzlichkeitsfiktion einer dem jeweiligen Muster entsprechenden Widerrufsinformation nicht entgegen (vgl. BGH, Beschluss v. 31.03.2020 – XI ZR 198/19, WM 2020, 838, juris, Tz. 10). Weil die Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung **nicht** als Grundlage für eine Auslegung **contra legem** des nationalen Rechts dienen dürfe, scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der in Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB angeordneten Gesetzlichkeitsfiktion angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts aus (vgl. BGH, Beschluss v.31.03.2020 – XI ZR 198/19, aaO, juris, Tz. 12 ff). Mit dieser Auffassung hat der Bundesgerichtshof nicht nur in einem Einzelfall, sondern mittlerweile in weit über 50 Fällen den Widerruf eines Darlehensvertrages Verbrauchern versagt. In weit mehr Fällen wird die Instanzrechtsprechung der Auffassung des Bundesgerichtshofes gefolgt sein.
- b)** Es besteht mithin dringender Handlungsbedarf, um den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes Rechnung zu tragen.
- 2.** Gegenüber dem Referentenentwurf zur Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation bestehen Bedenken.
- a)** Nach dem Entwurf der Musterwiderrufsinformation beginnt die Widerrufsfrist erst, nachdem der Darlehensnehmer „alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben“ erhalten hat. Unter Abschnitt 2 sollen die für den Beginn der Widerrufsfrist erforderlichen Pflichtangaben für alle möglichen Vertragsgestaltungen aufgelistet und teilweise erläutert werden, etwa in Ziffer 6 der Sollzinssatz unter Wiedergabe der Regelung des Art. 247 § 3 Abs. 4 EGBGB. Der Verbraucher soll auch über Pflichtangaben informiert werden, die nur bei bestimmten Vertragskonstellationen zu erteilen sind, etwa in Ziffer 20 über die Pflichtangaben des Art. 247 § 7 Abs. 1 EG-BGB mit dem Hinweis „soweit für den Vertrag bedeutsam“, in Ziffer 24 über „ergänzende oder abweichende Pflichtangaben bei Verträgen über einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe“ und in Ziffer 25 über ergänzende Pflichtangaben bei verbundenen Verträgen. Auch die Ziffern 17, 21, 22 und 23 benennen Pflichtangaben, die nur unter den dort jeweils aufgeführten Voraussetzungen erforderlich werden. Dadurch erstreckt sich der Umfang der Auflistung auf weit über zwei Seiten, die für den Verbraucher letztendlich intransparent sind.
- aa)** Zwar sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Sammelbelehrungen nicht per se undeutlich und unwirksam (vgl. BGH, Urt. v. 05.11.2019 – XI ZR 650/18, BGHZ 224, 1, juris, Tz. 23; Urt. v. 24.07.2018 – XI ZR 305/16, BKR 2019, 29, juris, Tz. 15; Urt. v. 21.02.2017 – XI ZR 467/15, WM 2017, 906, juris, Tz. 51 f), weil Formularverträge für verschiedene Vertragsgestaltungen offen sein müssen (vgl. BGH, Urt. v. 21.02.2017 – XI ZR 467/15, aaO, juris, Tz. 50). Dennoch bestehen Bedenken, ob Abschnitt 2 des Entwurfs der Musterwiderrufsinformation angesichts seines Umfangs und der dem Verbraucher abverlangten Subsumtionsleistungen den Vorgaben des Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Verbraucherkreditrichtlinie, den Verbraucher in klarer, prägnanter Form auch über die in Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist zu informieren (vgl. EuGH, Urt. v. 26.03.2020 – C-66/19, aaO, juris, Tz. 39), genügt. Der Gesetzgeber muss sich daher erneut fragen, ob er mit Musterbelehrungen im EGBGB nicht mehr Verwirrung als Transparenz schafft.
- bb)** Soweit zur Begründung der vorgeschlagenen Gestaltung angeführt wird, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 26.03.2020 sei zu entnehmen, dass es bei den Pflichtangaben „in erster Linie auf ihre vollständige Wiedergabe [ankomme], und das Kriterium ‚klar und prägnant‘

lediglich im Rahmen der vollständigen Angabe ..., nicht aber einer Begrenzung des Umfangs der zu erteilenden Informationen dienen [können]" (Referentenentwurf, S. 18), kann dem nicht gefolgt werden.

- (1) Der Europäische Gerichtshof hat zwar betont, angesichts der Bedeutung des Widerrufsrechts für den Verbraucherschutz sei die Information über dieses Recht für den Verbraucher von grundlegender Bedeutung, sodass der Verbraucher, um von dieser Information vollumfänglich profitieren zu können, im Vorhinein die Bedingungen, Fristen und Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts kennen müsse (vgl. dazu EuGH, Urt. v. 26.03.2020 – C-66/19, aaO, juris, Tz. 37, 45).
  - (2) Zu bedenken ist jedoch: Sieht eine Verbraucherschutzrichtlinie für den Gewerbetreibenden die Pflicht vor, den Verbraucher über den Inhalt der ihm unterbreiteten Vertragserklärung zu informieren, und sind bestimmte Aspekte davon durch bindende Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats geregelt, so muss der Gewerbetreibende den Verbraucher insoweit über den Inhalt dieser Vorschriften belehren (vgl. EuGH, Urt. v. 26.03.2020 – C-66/19, aaO, juris, Tz. 46). Die zitierten Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes dürften nicht dahin zu verstehen sein, dass der Verbraucher „eine vollständige Übersicht über alle Pflichtangaben“ (Referentenentwurf, S. 18) benötigt, um anhand des Vertrages beurteilen zu können, ob seine Widerrufsfrist begonnen hat. Vielmehr muss der Verbraucher über die Bedingungen, Fristen und Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts **für seine konkrete** Vertragserklärung informiert werden.
- b)** Die Begründung des Referentenentwurfs (Referentenentwurf, S. 18) steht zudem in Widerspruch zu der gesetzgeberischen Intention bei der Einführung eines Musters für eine Widerrufsinformation in Anlage 6 zu § 6 Abs. 2 und 12 Abs. 1 EGBGB zum 30.07.2010.
- aa)** Nach dem damaligen gesetzgeberischen Willen sind die Gestaltungshinweise zum verbundenen Geschäft obligatorisch ausgestaltet worden, weil es sachgerecht erschien, dass der Darlehensgeber festlegt, ob im konkreten Fall ein verbundener Vertrag im Sinne des § 358 BGB vorliegt. Der Gesetzgeber hat dies damit begründet, dass der Darlehensgeber wissen müsse, ob das finanzierte Geschäft mit ihm selbst abgeschlossen worden ist oder er sich als Drittfinanzierer bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient hat (§ 358 Abs. 3 Satz 2 BGB) und ob der Verbraucherdarlehensvertrag dem Erwerb von Finanzinstrumenten gedient hat (vgl. dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts vom 19.04.2010, BT-Drs. 17/1394, S. 27). Jene Wertung spiegelt sich nach wie vor in den Gestaltungshinweisen 2a, 5a, 5b, 5f und 5g des Referentenentwurfs der Musterwiderrufsinformation wider (Referentenentwurf, S. 9, 10, 11 f); während die jetzt vorgelegte Regelung in Abschnitt 2 Ziffer 25 des Entwurfs der Musterwiderrufsinformation (Referentenentwurf, S. 7 f) es demgegenüber dem **Verbraucher** zuweist, anhand der Wiedergabe des Wortlauts des § 358 Abs. 3 BGB in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die ergänzenden Pflichtangaben für verbundene Verträge auch in seinem Darlehensvertrag haben enthalten sein müssen, um die Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Das Muster ist insoweit also völlig missglückt.
- bb)** Nach der gesetzgeberischen Intention bei der Einführung des Musters für eine Widerrufsinformation in Anlage 6 zu § 6 Abs. 2 und 12 Abs. 1 EGBGB zum 30.07.2010 oblag es dem **Unternehmer**, zu entscheiden, welche Pflichtangaben dem Verbraucher für den konkreten Vertrag zu erteilen sind. Der Referentenentwurf bürdet jene Prüfung in Widerspruch hierzu jetzt dem Verbraucher auf. Es ist nicht Sache des Verbrauchers, anhand der Widerrufsinformation des Unternehmers zu prüfen, ob eine Pflichtangabe für seinen Vertrag relevant ist oder nicht

(Referentenentwurf, S. 18), sondern Sache des Unternehmers, dem Verbraucher die für ihn relevanten Pflichtangaben mitzuteilen, damit der Verbraucher in die Lage versetzt wird, zu überprüfen, ob ihm diese erteilt worden sind.

- c) Um das Muster der Widerrufsinformation nicht mit Pflichtangaben zu „überfrachten“, die für den konkreten Verbraucherdarlehensvertrag ohne Bedeutung sind und die Transparenz der Widerrufsinformation beeinträchtigen könnten, muss in Abschnitt 2, wenn kein für jede einzelne Fallgestaltung maßgebendes Muster erarbeitet wird (was diesseits befürwortet wird), mit Gestaltungshinweisen gearbeitet werden, die es dem **Unternehmer** überantworten, den Verbraucher auf die für den konkreten Darlehensvertrag erforderlichen Pflichtangaben hinzuweisen.

**3. Der Referentenentwurf verhält sich nicht zu dem Problem einer aus hiesiger Sicht gegebenen Staatshaftung für gesetzgeberisches Fehlverhalten.**

- a) Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist anerkannt, dass für den Eintritt der Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Unionsrecht entstanden sind, drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Die unionsrechtliche Norm, gegen die verstoßen worden ist, soll dem Geschädigten Rechte verleihen, der Verstoß gegen diese Norm ist hinreichend qualifiziert, und zwischen ihm und dem den Geschädigten entstandenen Schaden besteht ein unmittelbarer Kausalzusammenhang (vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-620/17, NZBau 2020, 46, juris, Tz. 35; Urt. v. 04.10.2018 – C-571/16, WM 2019, 156, juris, Tz. 94; Urt. v. 28.07.2016 – C-168/15, RIW 2017, 530, juris, Tz. 22; Urt. v. 14.03.2013 – C-420/11, NVwZ 2014, 1294, juris, Tz. 99), wobei dies auch für Schäden gilt, die durch eine unionsrechtswidrige Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts verursacht worden sind (vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-620/17, aaO, juris, Tz. 36; Urt. v. 28.07.2016 – C-168/15, aaO, juris, Tz. 20). Es liegt nahe, dass jene Voraussetzungen für eine Staatshaftung angesichts der Anordnung der Gesetzlichkeitsfiktion eines richtlinienwidrigen Musters, die es dem Bundesgerichtshof erlaubt, von einer Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 26.03.2020 – C-66/19 – abzusehen, gegeben sind. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird für alle Allgemeinverbraucherdarlehensverträge, die unter Verwendung des Musters für eine Widerrufsinformation abgeschlossen worden sind, auch zukünftig für Sachverhalte vor Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung maßgebend bleiben. Deshalb bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die in künftigen Rechtsstreitigkeiten für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte klarstellt, dass eine im Einklang mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ergehende Rechtsprechung nicht „contra legem ist“.
- b) Angesichts eines nicht unerheblichen Haftungsrisikos und zur Durchsetzung der vom Europäischen Gerichtshof konkretisierten Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie wird seitens der BRAK ferner vorgeschlagen, eine dem Restitutionsgrund des § 580 Nr. 8 ZPO entsprechende Regelung in § 580 Nr. 9 ZPO-E (oder anderswo) aufzunehmen, die es dem Verbraucher erlaubt, sein ihm durch die bisherige Regelung aberkanntes Widerrufsrecht durch eine Restitutionsklage innerhalb angemessener Ausschlussfrist erneut zu verfolgen, wenn sein Rechtsstreit auf der Grundlage der oben genannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu seinen Lasten rechtskräftig abgeschlossen ist.

\* \* \*